

Satzung des Vereins

KuKuK – Kunst machen, Kunst gucken, Kunst fördern e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „KuKuK – Kunst machen, Kunst gucken, Kunst fördern“. Er hat seinen Sitz in 21376 Salzhausen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „KuKuK – Kunst machen, Kunst gucken, Kunst fördern e.V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Betrieb eines Ateliers, welches als Plattform für Kursangebote, Kunstaustellungen und offenes Atelier für künstlerische Tätigkeit genutzt wird. Darüber hinaus soll Künstlern ein Forum zu einer breiteren Öffentlichkeit geboten werden (z.B. Buch, Internet, Kooperationen).

Es werden Angebote geschaffen, die Menschen aller Altersgruppen und Bevölkerungsschichten den Zugang zu künstlerischer und kreativer Tätigkeit ermöglichen sollen. Die Zusammenarbeit mit Kindergarten, Schule oder Senioreneinrichtungen soll fester Bestandteil der Vereinsarbeit sein.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Dieses sind in erster Linie die Betriebskosten für das Atelier, dessen Instandhaltung und Öffentlichkeitsarbeit, wie z.B. Ausstellungen.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, die über Auslagen für den unmittelbaren Betrieb der Einrichtung und dessen Veranstaltungen hinausgehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Der Aufnahmeantrag hat schriftlich zu erfolgen, über diesen entscheidet dann der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Dies gilt ebenso für Verstöße gegen die Haus- und Benutzungsordnung der Räumlichkeiten. Für den Ausschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen vonnöten.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des 2. Mahnschreibens mehr als 3 Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Beim Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung desselben erhält ein Mitglied auf keinen Fall mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sachleistungen zurück i.S. des § 55 Abs.1 der Abgabenordnung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus: dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, Kassenwart und Schriftführer.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind gleichberechtigt. Alle Organe des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,

- Aufstellung eines Belegungsplanes für die Räumlichkeiten, Vergabe von Zeiten und Beschluss über die im Atelier stattfindenden Ausstellungen, Sonderaktionen etc. ,
- Entscheidung über die Verwendung von Spenden im Sinne der Satzung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10

Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, gewählt werden diese für den Zeitraum von zwei Jahren. Jeweils drei Ämter stehen in jährlichem Wechsel zur Wahl: In einem Jahr erster Vorsitz, Schriftführer und der erste Beisitzer, im anderen Jahr zweiter Vorsitz, Kassenwart und der zweite Beisitzer. Bei Einführung dieses Turnus' wird die letztgenannte Dreiergruppe ausnahmsweise für zunächst ein Jahr gewählt.

Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11

Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen wurden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der 1. Oder 2. Vorsitzende. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12

Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
- Weitere Aufgaben, soweit dies aus der Satzung oder nach Gesetz sich ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, sobald ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

Vorstandssitzungen und die dort gefassten Beschlüsse werden ebenfalls protokolliert. Diese Protokolle werden vom Schriftführer unterzeichnet und den Vorstandsmitgliedern innerhalb 14 Tagen nach Sitzung zugestellt.

§ 14 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat im ersten Quartal des Jahres vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Salzhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat. Die Nutzungsvereinbarung zwischen Gebäudeeigentümer/in und Verein erlischt im Falle der Auflösung.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vorstehende geänderte Satzung wurde am 18. August 2017 in Salzhausen von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Für den Vorstand

Christoph Ehlermann
1. Vorsitzende

Melanie Ronde
2. Vorsitzende